OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-601943/2/FP

Datum:

Linz, 25. Juli 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass der Beschwerde der B s r.o., x, P, T, gegen den an eine Q s.r.o. gerichteten Bescheid der Landespolizeidirektion Linz vom 5.5.2017, GZ: VStV/917300375170/2017, betreffend den Verfall einer vorläufigen Sicherheit, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 5.5.2017 erklärte die belangte Behörde einen von einem Exekutivorgan als Sicherheitsleistung eingehobenen Betrag von Euro 600 als verfallen. Der Betrag war von einem LKW-Lenker erlegt worden, der einen auf die Q s.r.o. zugelassenen LKW lenkte, bei welchem im Zuge einer Fahrzeugkontrolle Mängel im Hinblick auf die Ladungssicherung festgestellt wurden.

I.2. Die belangte Behörde stellte den Bezug habenden Bescheid an einem im Rückschein nicht ausgewiesenen Tag der B s r.o., x, P, T (die Bf) zu.

I.3. Diese erhob mit am 31.5.2017 zur Post gegebenem Schreiben (Poststempel auf dem Kuvert im Parallelakt VStV/917300375171/2017) Beschwerde.

I.4. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Akt mit Schreiben vom 7.6.2017 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt.
Zumal schon aufgrund des Akteninhalts feststeht, dass die Bezug habende Beschwerde mit Beschluss zurückzuweisen ist, kann auf eine öffentliche mündliche Verhandlung verzichtet werden.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Am 11. März 2017 lenkte ein X. X. einen Sattelzug auf der X bei Strkm X. Dort geriet er in eine Fahrzeugkontrolle im Zuge derer die einschreitenden Beamten der Exekutive Mängel bei der Ladungssicherung feststellten und die Weiterfahrt untersagten. Sie hoben vom Bf Sicherheitsleistungen iHv Euro 400,-- (ihn selbst betreffend) und 600 Euro (die Fahrzeughalterin Q s.r.o. betreffend) ein.
[Anzeige]

Die belangte Behörde erklärte die Sicherheitsleistung mit dem bekämpften Bescheid für verfallen. Den Bescheid stellte sie der Bf, der B s r.o. zu. [Bescheid, Stempel auf dem internationalen Rückschein]
Diese ist nicht Halterin des LKW. Die von den Exekutivbeamten ausgestellte Bescheinigung über eine vorläufige Sicherheitsleistung lautet auf die Q s.r.o.
[Bescheinigung]
Beschwerde wurde von der B s r.o. erhoben.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen (Rechtliche Beurteilung):

III.1. Die belangte Behörde richtete ihren Bescheid an eine Q s.r.o.

In der Beschwerde wird seitens der unterfertigenden B s r.o. mitgeteilt, dass sie in ihrem Namen und für den LKW-Lenker (der die Beschwerde auch unterfertigt hat; LVwG-601944) Beschwerde erhebt. Dem Schreiben kann eine Beschwerde der lediglich im Kopf als Vermieterin genannten Fahrzeughalterin nicht entnommen werden.

Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG stellt klar, dass gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben kann, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

§ 8 AVG normiert, dass Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, Beteiligte sind und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.

Spricht § 132 Abs. 1 Z 1 von Rechten, meint er subjektive-öffentliche Rechte, die aus den jeweiligen zugrundeliegenden Bestimmungen abzuleiten sind. Verfahrensrechte (also etwa die Beschwerdelegitimation) gehen nicht weiter als die jeweiligen materiellen Rechte (vgl. hierzu etwa VwGH 18. November 2014, Ra 2014/05/0011).

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gibt die dargestellte Vorschrift des AVG selbst keine Auskunft darüber, wann im Einzelfall ein Rechtsanspruch oder ein rechtliches Interesse gegeben ist. Diese Begriffe gewinnen erst durch die im jeweiligen Fall in Betracht kommenden Verwaltungsvorschriften einen konkreten Inhalt, wonach die Frage der Parteistellung beurteilt werden kann (vgl. VwGH 27. Jänner 1997, 96/10/0257).

Zumal die belangte Behörde vermeint, über eine Sicherheitsleistung der Q s.r.o. abzusprechen (näheres dazu unten) kann der Bf im vorliegenden Verfahren keinerlei Parteistellung zukommen. Nur jenen Personen, die eine Sicherheitsleistung erlegt haben, kann im Verfahren über deren Verfall Parteistellung zukommen. Die Bf ist eine Dritte. Sie hat keinerlei Parteistellung im vorliegenden Verfahren, weshalb ihre Beschwerde von vorneherein zurückzuweisen ist.

III.2. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bedeutet "Erlassung" eines Bescheides die Erzeugung einer Rechtsnorm bestimmter Art; als Norm rechtlich existent wird ein intendierter Bescheid daher nur und erst dann, wenn das Erzeugungsverfahren abgeschlossen, das heißt, wenn das zeitlich letzte Erzeugungstatbestandsmerkmal - das ist in der Regel die Mitteilung des behördlichen Willensaktes nach außen - verwirklicht worden ist. Ein (schriftlicher) Bescheid ist erst mit der Zustellung bzw. Ausfolgung seiner schriftlichen Ausfertigung an eine Partei als erlassen anzusehen; nur ein erlassener Bescheid kann Rechtswirkungen erzeugen (VwGH v. 17. Dezember 2013, 2013/09/0105, VwGH v. 26. Juni 2013, 2011/05/0121 uva.).

Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist daher ein rechtmäßig ergangener, also der jeweils anzuwendenden Bestimmung entsprechend, zugestellter, Bescheid.

Der Bescheid der belangten Behörde richtete sich an die Q s.r.o.. Die seinerzeit einschreitenden Exekutivbeamten hoben eine Sicherheitsleistung auch im Hinblick auf diese ein (zur Rechtswidrigkeit der Erlassung eines Verfallsbescheides ohne vorheriges Abführen eines Verwaltungsstrafverfahrens vgl. das im Parallelverfahren LVwG-601944 ergangene Erkenntnis).

Die belangte Behörde stellte den Verfallsbescheid, offensichtlich aufgrund eines Fehlers des tschechischen Zustellorgans, aber nicht der Q s.r.o., sondern der Bf zu. Diese ist nicht Partei des Verfahrens, weil sich der Bescheid nicht an sie richtet. Wurde der Verfallsbescheid nur einer Nichtpartei zugestellt und ist er der Q s.r.o. nicht zugekommen (Heilung) konnte er keine Wirksamkeit entfalten.
Auch diesfalls wäre die Beschwerde der Bf zurückzuweisen.

III.3. Am Rande ist Folgendes zu bemerken:
Geht man von der Richtigkeit der Angaben der Bf im Hinblick auf das Dienstverhältnis zwischen ihr und dem Lenker des LKW aus, wäre aber auch eine Beschwerde der Q s.r.o. gegen den Verfallsbescheid zurückzuweisen gewesen, weil es nie zur Einhebung einer Sicherheitsleistung zu ihren Lasten gekommen ist. Nach § 134 Abs 4 KFG gilt der Lenker eines Fahrzeuges nur dann als Vertreter des Zulassungsbesitzers, wenn er Dienstnehmer oder sonstiger Arbeitnehmer desselben ist oder die Fahrt in dessen Auftrag durchgeführt hat (vgl. VwGH 22.2.2016, Ra 2016/02/0016).

Nach den Angaben der Bf ist der Lenker deren Dienstnehmer und nicht Dienstnehmer der Q s.r.o., sodass er nicht deren Vertreter gem. § 134 Abs 4 KFG gewesen sein konnte und die Sicherheitsleistung von 600 Euro faktisch nicht zu Lasten der Q s.r.o., sondern zulasten des LKW-Lenkers selbst eingehoben wurde.

III.4. Im Ergebnis war die Beschwerde der Bf mangels Parteistellung zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl